

Bek.

Ins Amtsblatt

Betreff: Bekanntmachung der Stadt Nördlingen über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Stadtteil Holheim vom 8. 10. 1965 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG.

- I. Der Bebauungsplan Nr. 1 vom 8.10.1965 für den Stadtteil Holheim, genehmigt mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom 2. 8. 1965 Nr. XX 920/65, wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG im Bereich der Flurstücke Nr. 108/4, /5, /6, /7, /8, /9 insoweit geändert, daß die Bebauung mit RW 1,5 nach der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes erfolgt - Beschluß des Stadtrats Nördlingen vom 25. 1. 1973 -.
- II. Der Beschluß des Stadtrats, der Bebauungsplan sowie der Begründungsbericht liegen in der Zeit vom 19. 2. bis einschl. 19.3.1973 im Bauverwaltungsamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, II. Stock, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.
- III. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Nördlingen, 31. 1. 1973
Stadt Nördlingen
I.V.

[Handwritten Signature]
(Bürger)
2. Bürgermeister

U. zurück an *4/60*

Veröffentlichung erfolgte im
Amtsblatt der Stadt Nördlingen
Nr. 3 vom 9.2.1973
Nördlingen, den 9.2.1973
Stadt Nördlingen
i.A.
Leuniger

Begründungsbericht
zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Stadt-
teils Holheim

Mit Antrag, eingegangen bei der Stadt Nördlingen am 1. Sept. 1972, bitten die Grundstückseigentümer der Flurstücksnummern Gemarkung Holheim 108/4, /5, /6, /7, /8, /9, die im Bebauungsplan ausgewiesene Bebauung mit RW 1 a auf RW 1,5 abzuändern.

RW 1 a = 1-geschoßig mit Steildach

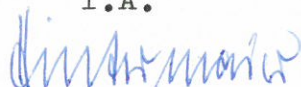
RW 1,5 = Erdgeschoßig, talseitig mit Untergeschoß,
Dachneigung 22 - 25°.

Im Hinblick darauf, daß sich an der überbaubaren Fläche und an der Nutzung kaum etwas ändert und solche Gebäude im Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 1 auch ausgewiesen sind, kann dem Ansinnen nachgegeben und die Änderung des Bebauungsplanes dem Stadtrat vorgeschlagen werden.

Nördlingen, 8. 1. 1973

Stadtbauamt

I.A.



(Stadtbaumeister)